

Sitzung vom 17. Oktober 2012 / Geschäft Nr. 2

## **Bericht und Antrag Reglement über die Spezialfinanzierung "Sekundarstufe I"; Änderung**

### **1. Ausgangslage**

Mit Wirkung per 1. Januar 2010 wurde an der Sekundarstufe I die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (NPM) definitiv eingeführt. Die Steuerung erfolgt somit nicht über die einzelnen Voranschlagspositionen (Einzelkonti), sondern mittels Produkten und dem damit verbundenen Nettoaufwand. Nicht verwendete Kredite der Produktgruppe Sekundarstufe I können in die Spezialfinanzierung eingelegt werden und in den Folgejahren nach Bedarf der Sekundarstufe I eingesetzt werden.

Bisher hat der Nettoaufwand der Produktrechnung sämtliche Positionen der HRM<sup>1</sup>-Kontogruppe 212 umfasst, mit Ausnahme der Lastenverteilung Gehaltskosten Lehrerschafslöhne Sekundarstufe I (Beiträge an den Kanton, Konto 212.351.00). Auf Beginn des Schuljahres 2012 / 2013 wird die Neue Finanzierung Volksschule (NFV) im Kanton Bern eingeführt. Dies bringt grundsätzliche Änderungen mit sich in Bezug auf die Berechnung der Beiträge an den Kanton, aber auch in Bezug auf die Berechnung von Schulgeldern für Schüler/innen, welche eine Schule ausserhalb ihrer Wohngemeinde besuchen.

Mit der vorliegenden Reglementsänderung sollen künftig die Schulgelder von oder für Schüler/innen mit auswärtigem Schulbesuch zusätzlich vom Nettoaufwand der Produktrechnung ausgenommen werden.

Die Schulgelder von und an andere/n Gemeinde/n erfahren mit der Neuen Finanzierung Volksschule eine massive Erhöhung (etwa das 3-fache). Bei der bisherigen Lastenverteilung fielen die Gehaltskosten nicht ins Gewicht. Mit NFV hingegen werden die Gehaltskostenanteile je Schüler/in berücksichtigt, was zu einem Anstieg der Schulgelder führt. Andererseits erhalten die Wohnsitzgemeinden für jeden Schüler einen Schülerbeitrag im Rahmen der Lastenausgleichsabrechnung gutgeschrieben. Diese Gutschrift erfolgt im Rahmen der Lastenverteilung und würde gemäss bisherigem Recht somit nicht dem Nettoaufwand der Produktrechnung gutgeschrieben. Hingegen würden die erhöhten Schulgelder im Nettoaufwand angerechnet. Dieser Gegensatz (Lasten werden berücksichtigt; Rechte beziehungsweise Gutschriften bleiben unberücksichtigt) soll mit der Reglementsänderung eliminiert werden.

Ferner spricht auch die Beeinflussbarkeit (Steuerung) des Nettoaufwandes durch die Verantwortlichen der Schule ebenfalls für diese Regelung, wonach die Schulgelder künftig ausgenommen werden. Die Anzahl Schüler/innen, welche auswärts eine Schule besuchen (insbesondere GU9<sup>2</sup>) kann von den Verantwortlichen nicht beeinflusst werden und wurde in den vergangenen Jahren gestützt auf die vorliegenden Erfahrungswerte ermittelt und budgetiert.

Der künftige Nettoaufwand für die Produktrechnung "Sekundarstufe I" entspricht folgerichtig dem beeinflussbaren Personal- und Sachaufwand.

<sup>1</sup> HRM = Harmonisiertes Rechnungsmodell

<sup>2</sup> GU9 = Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Bichsel Daniel	12.09.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\121017\reglement_nt2.ggr.docx	01.10.2012 12:40 / cr	1.15	1 von 3

## 2. Änderungen im Reglement

Die beabsichtigte Korrektur der Produkterechnung führt in Artikel 3 zu einer Änderung. Der bisherige Absatz 2 wird neu in zwei Absätze gegliedert. Inhaltlich wird der neue Absatz 3 die vom Nettoaufwand ausgenommenen Positionen umschreiben und somit den beabsichtigten Korrekturen Rechnung tragen.

In Zusammenhang mit der Behörden- und Verwaltungsorganisation 2013 wird die "Schulkommission" künftig "Bildungskommission" heissen. Diese Anpassung wird in Artikel 7 dementsprechend vorgenommen.

## 3. Rechtsgrundlagen

Der Grosse Gemeinderat ist – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – für die Änderung des Reglements über die Spezialfinanzierung "Sekundarstufe I" (vergleiche Art. 55 lit. a, Gemeindeverfassung [SSGZ 101.1]) zuständig.

## 4. Bezug zum Leitbild

Das vorliegende Geschäft hat keinen direkten Bezug zum Leitbild. Es läuft keiner Stossrichtung des Leitbildes, keinem Regierungsschwerpunkt und keinem Lösungs- und Handlungsansatz zu wider.

## 5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine personellen Auswirkungen.

Auf den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde hat das Geschäft keine Auswirkung. Auswirkungen ergeben sich jedoch in der gemeindeinternen Rechnungslegung.

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich anhand der Voranschlagswerte 2012 wie folgt aufzeigen:

Bezeichnung	bisher	neu
Nettoaufwand 212	Fr. 1'399'100.00	Fr. 1'399'100.00
Lastenverteilung (212.351.01)	Fr. - 1'019'670.00	Fr. - 1'019'670.00
Schulgelder an andere Gemeinden	-	Fr. - 61'900.00
Schulgelder von andern Gemeinden	-	-
Nettoaufwand Produkterechnung	Fr. 372'430.00	Fr. 317'530.00

Die Schulgelder wurden bisher dem Produkt "Unterricht" zu 100 % gutgeschrieben bzw. belastet. Somit erfährt das Produkt "Unterricht" eine Saldoreduktion im Umfang der budgetierten Schulgelder an andere Gemeinden von Fr. 61'900.00 auf neu Fr. 172'460.00 (bisher Fr. 234'360.00). Der Nettoaufwand der Produkterechnung reduziert sich auf Fr. 317'530.00.

Die erhöhten Schulgelder fallen bereits im Rechnungsjahr 2012 an und würden die Produkterechnung negativ beeinflussen. Bei der Budgetierung 2012 waren die Auswirkungen auf die Schulgelder im Grundsatz bekannt, jedoch waren die konkrete Anwendung und Höhe der Ansätze in diesem Zeitpunkt noch nicht geregelt. Ohne die Reglementsänderung würde die Saldoverschlechterung den Bestand der Spezialfinanzierung (Stand per 31. Dezember 2011: Fr. 57'5691.55) stark schmälern beziehungsweise ganz aufbrauchen.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Bichsel Daniel	12.09.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\121017\reglement_nt2.ggr.docx	01.10.2012 12:40 / cr	1.15	2 von 3

## 6. Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission stimmt dem Geschäft zu.

## 7. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, zu

### **beschliessen:**

Die Änderungen des Reglements über die Spezialfinanzierung "Sekundarstufe I" vom 13. Oktober 2004 (SSGZ 432.3) werden genehmigt.

Zollikofen, 27. August 2012

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Stefan Funk  
Präsident

Roland Gatschet  
Sekretär

### Beilage:

- Reglementsänderung (Synopsis)

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Bichsel Daniel	12.09.2012	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\121017\reglement_nt2.ggr.docx	01.10.2012 12:40 / cr	1.15	3 von 3